

Förderverein Jugendbasketball Weiterstadt e. V.

Satzung

Förderverein Jugendbasketball Weiterstadt

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein Jugendbasketball Weiterstadt. Er soll mit dem Namen Förderverein Jugendbasketball Weiterstadt e. V. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in 64331 Weiterstadt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet somit am 31.12.2002.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Basketballsports in der Stadt Weiterstadt und ihren Stadtteilen. Das besondere Interesse gilt dabei der Förderung der Jugendarbeit in der Basketballabteilung der Sportgemeinde Weiterstadt 1886 e. V.; ein Rechtsanspruch des Vereins oder seiner Abteilung wird hierdurch nicht begründet.

Als weiterer Schwerpunkt der Vereinsarbeit wird die Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Schulen zur Förderung des Basketballs im Bereich Schulsport angestrebt.

Der Verein soll dazu beitragen, die Jugendarbeit im Allgemeinen mitzugestalten und zu fördern. Besondere Aufmerksamkeit soll dabei auf die Weiterentwicklung der sportlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten gelegt werden.

Als Förderung im weitesten Sinne kommen Unterstützungsleistungen ideeller und materieller Art in Betracht.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus vereinseigenen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller / der Antragstellerin die Ablehnungsgründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds.
- durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand gerichtet werden muss, und nur mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres zulässig ist.
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Grober Verstoß gegen Zwecke und Ziele des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins durch persönliches Fehlverhalten.
- Nichtzahlung des Jahresbeitrags nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Fristsetzung.

Um einen Ausschluss herbeizuführen, ist ein Vorstandsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit notwendig; der Beschluss muss dem auszuschließenden Mitglied schriftlich zugestellt werden. Das Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von einem Monat gegen den Beschluss schriftlich Einspruch zu erheben. Die nächste Mitgliederversammlung hat einen Beschluss über den eingereichten Einspruch zu fassen. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die von der Mitgliederversammlung getroffene Entscheidung ist endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Sämtliches Vereinseigentum, das sich im Zugriff des ausgeschlossenen Mitglieds befindet, ist unverzüglich und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

§5 Förderbeiträge

Der Förderbeitrag beträgt mindestens 30,- Euro jährlich. Über Änderungen der Höhe des Förderbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Förderbeitrag ist bis zum 31.01. eines Jahres für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.

Bei Eintritt in den Verein nach dem 1.10. ist für das Eintrittsjahr nur der halbe jährliche Förderbeitrag zu entrichten.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Um die Förderbeiträge im Lastschriftverfahren einziehen zu können, hat das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Von dieser Regelung kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der geschäftsführende Vorstand
- Der erweiterte Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Beschlüsse und Ergebnisse von Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands sind zu protokollieren.

§8 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist zulässig. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten; die Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands können anderen Vorstandsmitgliedern Vertretungsvollmacht erteilen.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands darf nicht mehrere Vorstandsämter bekleiden.

Der geschäftsführende Vorstand tritt nach jeweiliger Erfordernis zusammen.

Zur Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstands ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Zur Beschlussfassung des Vorstands genügt die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§9 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 10 Beisitzern.

Der erweiterte Vorstand bestimmt über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Beisitzern ist zulässig.

Scheidet ein Beisitzer während der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen.

Der erweiterte Vorstand tritt nach jeweiliger Erfordernis zusammen.

§10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; die ordentliche Mitgliederversammlung muss vor Ablauf des Monats Mai eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Weiterstadt oder im Weiterstädter Wochenkurier veröffentlicht. Alternativ kann die Einladung schriftlich auf dem Postwege erfolgen. Verantwortlich für die Einladung ist der geschäftsführende Vorstand. Die Einladung ist vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Über den Termin sind die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu informieren; dabei ist die vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung muß die dem geschäftsführenden Vorstand vorliegenden Anträge von Mitgliedern enthalten; über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Stimmberechtigte Teilnehmer sind alle Mitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands.
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands.
- Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands.
- Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
- Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern.
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beratung und Beschlussfassung zu Arbeitsprogramm und Arbeitsweise des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, ist in jedem Fall eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen.

§11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch mindestens zwei Kassenprüfer durchzuführen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören; sie werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Kassenprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr eine Buch- und Kassenprüfung durchzuführen.

Im Rahmen der Kassenprüfung werden Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung geprüft; dabei wird insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung betrachtet. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

§12 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin zu erfolgen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Sportgemeinde Weiterstadt 1886 e. V. bzw. ihren Rechtsnachfolger. Das Vermögen ist für die Förderung des Jugend-Basketballsports in der Sportgemeinde Weiterstadt einzusetzen.

Sollte die Sportgemeinde Weiterstadt 1886 e. V. bzw. ein Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung / -aufhebung nicht mehr bestehen, fließt das Vereinsvermögen in eine für vergleichbare Aufgaben zuständige, gemeinnützig tätige Körperschaft. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung in ihrer letzten Sitzung.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

§13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 23. Oktober 2002 in Weiterstadt von der Gründerversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Vorname, Name (Unterschrift)